



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Bundesministerium der Finanzen
Referat V A 2
Wilhelmstraße 97
1011 Berlin

per E-Mail an VA2@bmf.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz sowie zur Änderung des Haushaltsgrundsätze-gesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes und des Sanktionszahlungs-Auf-teilungsgesetzes

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (Stand 05.06.2025)

Sehr geehrte Frau Westhoff,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf. Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf Artikel 3 (Änderung des Stabili-tätsratsgesetzes) und Artikel 4 (Änderung des Sanktionszahlungs-Aufteilungs-gesetzes).

Artikel 3

Änderung des Stabilitätsratsgesetzes

Gemäß § 7 Abs. 1 des Referentenentwurfes gibt der Stabilitätsrat vor der Einreichung des mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans durch die Bun-desregierung eine Stellungnahme zu dem darin enthaltenen Nettoausgaben-pfad ab. In § 7 Abs. 2 des Referentenentwurfs soll geregelt werden, dass der Stabilitätsrat zweimal jährlich die Einhaltung des im mittelfristigen finanzpoli-tisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades überprüft. Eine zeitliche Festlegung dieser Überwachungsaufgabe im Hinblick auf die Über-mittlung des deutschen Fortschrittberichtes an die Europäische Kommission wird hier nicht vorgenommen.

Magdeburg, 12.06.2025

Mein Zeichen:

[REDACTED]

bearbeitet von:

[REDACTED]

Durchwahl +49 391 567 [REDACTED]

[REDACTED]

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Die Neufassung des § 7 sollte aus meiner Sicht auf eine kontinuierliche Befassung des Stabilitätsrates vor jeder Positionierung der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission abzielen. Eine Befassung des Stabilitätsrates mit dem deutschen Fortschrittsbericht erst nach dessen Übermittlung an die Europäische Kommission hätte lediglich nachrichtlichen Charakter und würde insofern der gesetzlichen Überwachungsaufgabe des Gremiums nicht gerecht.

Vor diesem Hintergrund sollte die Befassung des Stabilitätsrates vor Übermittlung des Fortschrittsberichts durch die Bundesregierung auch ausdrücklich im Gesetz vorgeschrieben werden.

Daher ist **§ 7 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes** im Referentenentwurf wie folgt zu ergänzen:

„(2) Der Stabilitätsrat überprüft zweimal jährlich, im Frühjahr vor Abgabe des deutschen Fortschrittsberichts an die Europäische Kommission, die Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades. ...“

Artikel 4

Änderung des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes

Die Grundgesetzänderung vom März 2025 eröffnet dem Bund insbesondere mit Blick auf das Sondervermögen „Infrastruktur“ in Höhe von 500 Milliarden Euro einen erheblichen zusätzlichen Verschuldungsspielraum in den kommenden Jahren. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhe der gesamtstaatlichen Kreditaufnahme in Deutschland künftig zu einer Verletzung der EU-Fiskalregeln führen könnte. Im Fall eines hierdurch begründeten Sanktionsverfahrens der EU wären auch die Länder betroffen, da sie gemäß Art. 109 Abs. 5 Grundgesetz einen Anteil von 35 Prozent der Sanktionszahlungen zu tragen hätten.

Sollte in Zukunft eine solche Verletzung der EU-Fiskalregeln eintreten, dürfte diese aus heutiger Sicht – insbesondere aufgrund der durch das „Fiskalpaket“ geschaffenen Möglichkeiten – mit hoher Wahrscheinlichkeit überwiegend durch den Bund verursacht werden. Eine Beteiligung der Länder an hierdurch begründeten Sanktionen erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht und sollte daher zumindest während der Laufzeit des Sondervermögens „Infrastruktur“ ausgeschlossen werden.

Daher ist **§ 2 Abs. 1 des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes** im Referentenentwurf folgender Satz am Ende des Absatzes 1 anzufügen:

„Werden Sanktionszahlungen vor dem 01. Januar 2037 begründet, trägt der Bund die Sanktionszahlungen.“

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

